

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreise Celle

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, G. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. G. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Celle folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftschutzkarte des Landkreises Celle mit grüner Farbe eingetragene Landschaftsteil im Bereich des Landkreises Celle, und zwar:

Das sogen. Vogelschutzgehölz Matthieshagen, sowie der Freitagsbach einschl. des an dessen südliches Ufer angrenzenden Baum- und Buschbestandes bis zur Bewuchsgrenze und bis zu dem am westlichen Ende stehenden einzelnen großen Baum (soweit ein Bewuchs nicht mehr vorhanden ist, bis zu einer Entfernung von vier Meter von der Ufergrenze des Freitagsbaches) wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besonders grüne Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteil Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

- 2 -

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Celle, den 7. Juli 1937

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

Heinichen